



# Verfügung des Regierungsrates

RRB Nr.: 996/2025  
Datum RR-Sitzung: 17. September 2025  
Direktion: Finanzdirektion  
Geschäftsnummer: 2024.FINFV.943  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## Finanzausgleich Vollzug 2025. Verweigerung des geografisch-topografischen Zuschusses

### 1. Sachverhalt

Der Regierungsrat kann Gemeinden, die sich in einer sehr guten finanziellen Situation befinden, die geografisch-topografischen Zuschüsse und die Mindestausstattung ganz oder teilweise verweigern (Art. 35 Abs. 1 und 3 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich [FILAG; BSG 631.1]).

Der geografisch-topografische Zuschuss wird ab einem harmonisierten Steuerertragsindex (HEI) von 140 bis zu einem HEI von 160 linear gekürzt. Bei einem HEI grösser als 160 wird der Zuschuss vollumfänglich verweigert (Art. 20 Abs. 1 der Verordnung vom 22. August 2001 über den Finanz- und Lastenausgleich [FILAV; BSG 631.111]).

### 2. Erwägungen / Begründung

Die nachfolgend aufgeführten Gemeinden haben im Vollzugsjahr 2025 Anspruch auf einen geografisch-topografischen Zuschuss. Sie weisen jedoch im Vollzug 2025 einen HEI von grösser als 140 auf, weshalb der Regierungsrat den geografisch-topografischen Zuschuss ganz oder teilweise verweigern kann:

Gemeinde	HEI	Kürzungs- faktor (%)	Anspruch geogra- fisch-topografi- scher Zuschuss (CHF)	Verweigerung (CHF)	Auszahlung geo- grafisch-topografi- scher Zuschuss (CHF)
Deisswil b.M	146.31	31.57	38'863.00	-12'267.00	26'596.00
Grindelwald	149.39	46.97	1'331'510.00	-625'414.00	706'096.00
Gsteig	149.99	49.96	542'055.00	-270'828.00	271'227.00
Guttannen	206.05	100.00	350'000.00	-350'000.00	0.00
Lauenen	152.81	64.08	491'007.00	-314'655.00	176'352.00
Saanen	370.82	100.00	904'161.00	-904'161.00	0.00

### 3. Verfügung

Gestützt auf die vorstehende Begründung wird

#### verfügt:

1. Gestützt auf Artikel 35 Absatz 1 und 3 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1) sowie Artikel 20 der Verordnung vom 22. August 2001 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV; BSG 631.111) wird folgenden Gemeinden, die sich in einer sehr guten finanziellen Situation befinden, der geografisch-topografische Zuschuss 2025 ganz oder teilweise verweigert:

Gemeinde	Anspruch geografisch-topografischer Zuschuss (CHF)	Verweigerung (CHF)	Auszahlung geografisch-topografischer Zuschuss (CHF)
Deisswil b.M	38'863.00	-12'267.00	26'596.00
Grindelwald	1'331'510.00	-625'414.00	706'096.00
Gsteig	542'055.00	-270'828.00	271'227.00
Guttannen	350'000.00	-350'000.00	0.00
Lauenen	491'007.00	-314'655.00	176'352.00
Saanen	904'161.00	-904'161.00	0.00

Die Berechnung der Verweigerung des geografisch-topografischen Zuschusses ist aus dem Berechnungsblatt ersichtlich, das den Gemeinden von der Finanzverwaltung gleichzeitig mit der Eröffnung dieser Verfügung zugestellt wird.

2. Gemäss Artikel 25 Absatz 1 FILAV werden die Zuschüsse den berechtigten Gemeinden innert 30 Tagen seit Eröffnung der Verfügung ausgerichtet. Bei verspäteter Auszahlung ist ein Verzugszins geschuldet (Art. 25 Abs. 2 FILAV). Es gilt der gleiche Zinssatz wie bei Verzugszinsen auf Steuerbeträgen.

### 4. Eröffnung

Die vorstehende Verfügung des Regierungsrates wird den Gemeinden durch die Finanzverwaltung eröffnet.

#### Im Namen des Regierungsrates



Christoph Neuhaus  
Regierungspräsident



Christoph Auer  
Staatschreiber

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Zustellung schriftlich und begründet beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, Beschwerde geführt werden.

Verteiler

– Finanzdirektion